

Präambel

Die HAYER & BOECKER OHG (nachfolgend „HAYER & BOECKER“ genannt) hat die hiermit lizenzierte Software entwickelt und ist Eigentümer dieser Software. Der Lizenznehmer wünscht Lizenzrechte an der Software zu erwerben. HAYER & BOECKER ist bereit, dem Lizenznehmer Lizenzrechte an dieser Software gegen Zahlung von Lizenzgebühren zu den nachstehend aufgeführten Lizenzbedingungen einzuräumen.

1. Begriffsbestimmungen

Falls im Zusammenhang mit einem vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, haben die nachstehenden Begriffe jeweils die ihnen nachstehend zugeschriebene Bedeutung:

- 1.1 “Lizenzierte Software” oder “Software” steht für die Softwareprogrammmodule wie im Angebot oder unter www.niaflow.com beschrieben.
- 1.2 “Revision Release” steht für eine aktuelle Ausgabe (Update) der lizenzierten Software, die Fehlerbehebungen beinhaltet. Sie wird von HAYER & BOECKER nach alleinigem Ermessen als Änderung der vierten Stelle in der Produktversions-Nummer [x.x.x.(x)] ausgewiesen.
- 1.3 “Build Release” steht für eine aktuelle Ausgabe (Update) der lizenzierten Software, die Fehlerbehebungen und kleinere Änderungen beinhaltet. Sie wird von HAYER & BOECKER nach alleinigem Ermessen als Änderung der dritten Stelle in der Produktversions-Nummer [x.x.(x).x] ausgewiesen.
- 1.4 “Minor Release” steht für eine aktuelle Ausgabe (Update) der lizenzierten Software mit funktionellen Erweiterungen. Sie wird von HAYER & BOECKER nach alleinigem Ermessen als Änderung der zweiten Stelle in der Produktversions-Nummer [x.(x). x.x] ausgewiesen.
- 1.5 “Major Release” steht für eine aktuelle Neuausgabe (Update) der lizenzierten Software mit wesentlichen Änderungen. Sie wird von HAYER & BOECKER nach alleinigem Ermessen als Änderung der ersten Stelle in der Produktversion-Nummer [(x).x.x.x] ausgewiesen.
- 1.6 “Basic, Aggregate und Mining” stehen für unterschiedliche Software-Produkte mit unterschiedlicher Ausstattung und für unterschiedliche Anwendungsbereiche.
- 1.7 “Servicepaket” steht für ein Softwarepflegevertrag, durch den der Lizenznehmer Zugang zu den aktuellen Ausgaben (Updates) der lizenzierten Software erhält. Darüber hinaus kann der Lizenznehmer im Rahmen des Servicepakets einen E-Mail Support in Anspruch nehmen.
- 1.8 “Designte Hardware” steht für die Computer-Hardware und das Betriebssystem wie von HAYER & BOECKER vorgegeben, auf denen die Software zur Nutzung lizenziert ist.
- 1.9 „Lizenznehmer“ steht für den Käufer der Software.



2. Lizenzgewährung

2.1 HAYER & BOECKER gewährt hiermit dem Lizenznehmer vorbehaltlich der Zahlung der Lizenzgebühr und vorbehaltlich dieser Bedingungen das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich begrenzte Recht (Lizenz) zur Nutzung der lizenzierten Software und der Softwaredokumentation für interne Zwecke des Lizenznehmers, im Land des Lizenznehmers und auf der designierten Hardware (nachfolgend „Lizenz“ oder „Softwarelizenz“ genannt).

Ohne Einschränkung des Vorstehenden beinhaltet die Lizenz insbesondere nicht das Recht, die lizenzierte Software und/oder die Softwaredokumentation zu ändern, zu kopieren, zu portieren, zu zerlegen, rückzuentwickeln oder zu übersetzen. Der Lizenznehmer hat außerdem nicht das Recht, die Rechte an der lizenzierten Software und die Software selbst an Dritte zu übertragen, zu verleasen, zu vermieten, zu verleihen, zu verpfänden, oder in anderer Form über die lizenzierte Software zu verfügen.

2.2 Die Softwarelizenz ist für einen einzelnen Benutzer strukturiert. HAYER & BOECKER erlaubt dem Lizenznehmer die Installation der Software auf einem einzelnen Rechner pro Benutzer, ohne dabei an einen bestimmten Rechner gebunden zu sein. Für den Fall, dass die lizenzierte Software nach einer Anzahl von Parametern (wie z.B. Anzahl von Benutzern, Kunden, Sitzen, Servern, Einheiten, Workstations oder User Interfaces) strukturiert sein sollte, ist das Überschreiten der vorgegebenen Parameter nicht erlaubt, es sei denn, eine entsprechende Änderung der Lizenz wurde vom Lizenznehmer beantragt und von HAYER & BOECKER als Lizenzgeber genehmigt.

2.4 Jeder Lizenzneukauf ist an den Kauf eines separaten und zeitlich begrenzten Software Servicepakets gekoppelt. Der Beginn und der Ablauf des Servicepakets richten sich somit nach dem Zeitpunkt der Lieferung der erworbenen Softwarelizenzen.

2.4.1 Die Laufzeit eines Servicepakets beträgt 12 Monate und muss alle 12 Monate erneuert werden. Der Lizenznehmer wird rechtzeitig über den Ablauf des Servicepakets informiert. Zur Erneuerung eines Servicepakets muss der Lizenznehmer einen neuen Kaufvertrag über ein weiteres, zeitlich begrenztes Servicepaket (12 Monate) eingehen. Ein Teilerwerb des Servicepakets ist nicht möglich. Im Fall der Erneuerung eines Servicepakets wird jedoch keine weitere Lizenzgebühr im Sinne von Ziffer 2.1 und Ziffer 2.4 fällig.

2.4.2 Lizenznehmer, die das Servicepaket nicht verlängern, verlieren mit Ablauf des aktiven Servicepakets auch die Softwarelizenz. Dem Lizenznehmer wird jedoch eingeräumt, durch Bestellung eines Servicepakets die Softwarelizenz zu reaktivieren. Diese Möglichkeit besteht innerhalb von 24 Monaten nach Ablauf des Servicepakets bzw. der Softwarelizenz. Sollte der Lizenznehmer seine Softwarelizenz dementsprechend reaktivieren, erhebt HAYER & BOECKER eine Reaktivierungs-Gebühr für jeden Monat, den die Lizenz seit Ablauf des letzten Servicepakets nicht aktiviert war. Diese Reaktivierungs-Gebühr beträgt $\frac{1}{24}$ vom aktuellen Preis (*einsehbar unter www.niaflow.com*) eines jährlichen Servicepakets pro Monat Deaktivierung. Im Fall der vorgenannten Erneuerung eines Servicepakets wird jedoch keine weitere Lizenzgebühr im Sinne von Ziffer 2.1 fällig. Nach Ablauf der Reaktivierungsfrist von 24 Monaten besteht kein Anspruch mehr auf die Aktivierung eines Servicepakets, die Softwarelizenz ist abgelaufen und es ist nur der Kauf einer neuen Softwarelizenz gemäß Ziffer 2.4 zu den jeweils aktuellen Bedingungen möglich.



2.4.3 Der Lizenznehmer wird vom Ablauf der Fristen unter 2.4.1 und 2.4.2 vom HAYER & BOECKER via E-Mail und/oder Messagebox in der Software informiert.

2.5 Für Universitäten, Fachhochschulen und weitere wissenschaftliche Einrichtungen gewährt HAYER & BOECKER einen Forschungsrabatt auf den Preis für eine Softwarelizenz (nicht auf Servicepakete) gegenüber dem Preis für eine kommerzielle Nutzung der Softwarelizenz. Rabattierte Softwarelizenzen dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken eingesetzt werden. Setzt ein Lizenznehmer eine rabattierte Forschungs-Softwarelizenz zu einem kommerziellen Zweck ein, ist HAYER & BOECKER berechtigt, einen Schadensersatz in Höhe von 50% des Wertes des Projekts, für das die rabattierte Lizenz widerrechtlich eingesetzt wurde, geltend zu machen. Weitergehende juristische Maßnahmen von HAYER & BOECKER bleiben von der Erhebung des Schadensersatzes unberührt.

3. Software Dritter

3.1 Die lizenzierte Software kann Freeware oder Shareware enthalten, die HAYER & BOECKER von Dritten bezogen hat. Von HAYER & BOECKER wurde für die Übernahme solcher Freeware oder Shareware keine Lizenzgebühr entrichtet und dem Lizenznehmer werden für deren Nutzung keine Lizenzgebühren berechnet. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass HAYER & BOECKER bezüglich des Besitzes und/oder der Nutzung der Freeware oder Shareware seitens des Lizenznehmers keine Gewährleistung und keine Haftung übernimmt.

4. Urheberrecht, Warenzeichen, Eigentum, Öffentlichkeitsarbeit

4.1 Alle Rechte, Titel und Rechtsansprüche in Bezug auf die lizenzierte Software (und Teile derselben) und der Softwaredokumentation (und Teile derselben) verbleiben mit Ausnahme der im vorliegenden Vertrag ausdrücklich eingeräumten Rechte gänzlich bei HAYER & BOECKER oder deren Drittlizenzgeber. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass ihm außer den im Rahmen dieses Vertrags ausdrücklich eingeräumten Rechte keinerlei Rechte in Bezug auf die lizenzierte Software und Softwaredokumentation zustehen.

4.2 Gemäß vorliegendem Vertrag ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, Warenzeichen der Firma HAYER & BOECKER, deren Drittlizenzgeber oder andere Warenzeichen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HAYER & BOECKER zu verwenden.

4.3 Der Lizenznehmer hat alle Erklärungen und Vermerke (einschließlich Urheberrechts- und Warenzeichenvermerke), die in der lizenzierten Software und/oder der Softwaredokumentation enthalten sind, in allen Exemplaren der lizenzierten Software und/oder der Softwaredokumentation in gleicher Form und gleicher Weise, wie sie ihm von HAYER & BOECKER zugehen, zu erhalten.

4.4 Der Lizenznehmer hat in jedem Fall alle vertretbaren Bemühungen zu unternehmen, um die Eigentums- bzw. Schutzrechte von HAYER & BOECKER und diejenigen der (des) Lizenzgeber(s) von HAYER & BOECKER in Bezug auf die lizenzierte Software und die Softwaredokumentation zu wahren.

4.5 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt – und hat andere davon abzuhalten – die lizenzierte Software und Softwaredokumentation außer in dem vertraglich oder nach zwingendem Recht zulässigen Umfang zu kopieren, zu übersetzen, zu modifizieren, abgeleitete Arbeiten herzustellen, zu zerlegen, rückzuentwickeln, zu dekompileieren oder sonst wie zu nutzen.



4.6 HAYER & BOECKER ist zu Werbungszwecken befugt, öffentlich über die Geschäftsbeziehung zwischen HAYER & BOECKER und dem Lizenznehmer zu berichten, z. B. in Form von Presseinformationen, Homepage-News, Flyern oder öffentlichen Vorträgen. HAYER & BOECKER verpflichtet sich, dabei alle im Zusammenhang mit der Lizenznahme ihr bekannt gewordenen Firmengeheimnisse des Lizenznehmers zu wahren. HAYER & BOECKER sichert zu, alle Werbe- und PR-Interessen des Lizenznehmers bei jedweder Veröffentlichung angemessen zu berücksichtigen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, HAYER & BOECKER bei allen PR-Maßnahmen, die sich auf die Geschäftsbeziehung zwischen HAYER & BOECKER und dem Lizenznehmer beziehen, mit Informationen und Medien (z. B. Grafiken, Firmenlogo) zu unterstützen und dabei alle Werbe- und Termininteressen von HAYER & BOECKER angemessen zu berücksichtigen.

4.7 Der Lizenznehmer ist zu Werbungszwecken befugt, öffentlich über die Geschäftsbeziehung zwischen HAYER & BOECKER und dem Lizenznehmer zu berichten, z. B. in Form von Presseinformationen, Homepage-News, Flyern oder öffentlichen Vorträgen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dabei alle im Zusammenhang mit der Lizenznahme ihm bekannt gewordenen Firmengeheimnisse von HAYER & BOECKER zu wahren. Der Lizenznehmer sichert zu, alle Werbe- und PR-Interessen von HAYER & BOECKER bei jedweder Veröffentlichung angemessen zu berücksichtigen. HAYER & BOECKER verpflichtet sich, den Lizenznehmer bei allen PR-Maßnahmen, die sich auf die Geschäftsbeziehung zwischen HAYER & BOECKER und dem Lizenznehmer beziehen, mit Informationen und Medien (z. B. Grafiken, Firmenlogo) zu unterstützen und dabei alle Werbe- und Termininteressen des Lizenznehmers angemessen zu berücksichtigen.

5. Sachmängel – Fehler der Software oder Dokumentation

Für Sachmängel, d. h. Abweichungen der Software von der dazugehörigen Dokumentation (nachfolgend „Fehler“ genannt) oder der Dokumentation, die innerhalb der Verjährungsfrist nach Ziffer 5.2 auftreten und deren Ursache bereits im Zeitpunkt der Überlassung der Software bzw. Dokumentation vorlag, haftet HAYER & BOECKER wie in dieser Ziffer 5 geregelt.

5.1 HAYER & BOECKER gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen die Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der bei Vertragsschluss gültigen Produktbeschreibung enthalten sind oder besonders vereinbart wurden. Von HAYER & BOECKER herausgegebene technische Daten oder Qualitätsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche von HAYER & BOECKER bestätigt worden. Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass nach dem gegenwärtigen technischen Entwicklungsstand Fehler in der Software nicht völlig ausgeschlossen werden können. Eine Instandsetzung der Software erfolgt in der Regel durch Software-Updates im Rahmen der Servicepakete, mit denen durch den Lizenznehmer wie auch durch HAYER & BOECKER erkannte Fehler behoben werden können. Für die Erarbeitung der Updates sind vom Lizenznehmer dem Fehler angemessene Realisierungszeiten zu akzeptieren.

5.2 Im Falle eines Fehlers erfolgt nach Ermessen von HAYER & BOECKER Nachbesserung, ggf. in Form der Lieferung eines Software-Updates oder Rücknahme der Lieferungen und Leistungen gegen Erstattung der Vergütung. Neue Funktionen oder Zusatzfunktionen, die gegebenenfalls mit der Lieferung von fehlerbeseitigenden Updates kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, unterliegen – wenn nicht anders vereinbart – keinem Gewährleistungsanspruch. Keine Gewährleistung übernimmt HAYER & BOECKER auch dafür, dass die überlassene Software speziellen Erfordernissen des Lizenznehmers entspricht und dass die mitgelieferte Dokumentation die Software in allen Teilen detailliert beschreibt. Die Gewährleistungsarbeiten werden nach Wahl und auf Kosten von HAYER & BOECKER entweder beim Kunden oder bei HAYER & BOECKER durchgeführt.



Schlägt die Mängelbeseitigung auch innerhalb einer vom Lizenznehmer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist endgültig fehl, ist der Lizenznehmer berechtigt, entweder Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Herabsetzung der Lizenzvergütung zu verlangen. Ansprüche des Lizenznehmers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer „Haftung“ und sind im Übrigen ausgeschlossen.

5.3 Bevor der Lizenznehmer Gewährleistung verlangen kann, muss er zur exakten Fehlerbeschreibung alle ihm zur Verfügung stehenden Diagnosehilfsmittel – einschließlich telefonischer Unterstützung durch HAYER & BOECKER– eingesetzt und das Ergebnis HAYER & BOECKER in auswertbarer Form mitgeteilt haben. Fehlermeldungen sind zu protokollieren und die Systemzustände sind zu beschreiben.

5.4 Die Rechte des Lizenznehmers bei Fehlern gemäß Ziffer 5.2 verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Installation der Software. Diese Frist ist bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nicht anzuwenden. Die Rechte bei Fehlern entfallen, wenn die Lieferungen und Leistungen durch den Lizenznehmer oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt werden, die nicht den Installationsanforderungen entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

5.5 Ergibt die Überprüfung einer Fehleranzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur an den Lizenznehmer nach Aufwand berechnet. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen u.ä. resultiert, ist kein Mangel.

5.6 Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HAYER & BOECKER.

5.7 HAYER & BOECKER übernimmt keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit und Genauigkeit der bereitgestellten Informationen oder der Software oder der errechneten Ergebnisse/Leistungsdaten der Software. Diese Informationen oder berechneten Ergebnisse/Leistungsdaten dienen ausschließlich als Richtwerte. Die Software zeigt Ergebnisse/Leistungsdaten für Zerkleinerungsversuche mit von Kunden zur Verfügung gestellten Proben oder von Herstellern veröffentlichten Parametern. Die endgültigen und tatsächlichen Leistungsdaten, wie z.B. Maschinenkapazität oder Leistung, können sich aufgrund von Abweichungen der Betriebs- und Arbeitsbedingungen und der verwendeten Ausrüstung ändern.

6. Preise und Zahlungsbedingungen; Lieferung

6.1 Die Preise für die Softwarelizenz und dem Servicepaket ergeben sich aus der Preisliste unter www.niaflow.com oder einem individuellen Angebot. Alle Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Zahlungsbedingungen für die Software und Servicepaket: 100% im Voraus, es sei denn, es ergeben sich Änderungen durch ein individuelle Angebot.

6.3 Der Lizenznehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



6.4 HAYER & BOECKER stellt zu den jeweils gültigen Listenpreisen folgende Leistungen gesondert in Rechnung (Zahlungsbedingungen gemäß Angebot):

6.4.1 Unterstützung bei der Inbetriebnahme der Software beim Lizenznehmer vor Ort.

6.4.2 Unterstützung beim Lizenznehmer vor Ort bei der Analyse und Beseitigung von Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder durch sonstige nicht in der Software liegende Umstände entstanden sind, oder über die der Lizenznehmer HAYER & BOECKER nach Ablauf der Verjährungsfrist nach Ziffer 5.4 schriftlich informiert hat.

6.4.3 Individuelle Schulungen und Beratungen.

6.5 Auf die Gewährung von Rabatten, siehe 2.5, besteht kein Anspruch.

6.6 *Nach Zahlungseingang kann die entsprechende Softwarelizenz unter www.niaflow.com downgeloadet werden und auf der designierten Hardware der Lizenznehmers installiert werden.*

7. Steuern und Gebühren

Umsatzsteuern sowie alle weiteren Steuern, Zölle, Bankkosten, Gebühren, Abgaben und ähnliche Gebühren, welche fällig werden könnten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Software Lizenz und das Servicepaket sind nicht Teil des angegebenen Preises und müssen vom Käufer getragen und bezahlt werden.

8. Technische Voraussetzungen

8.1 Hardware: minimale Bildschirm Auflösung ist 1280 x 800

8.2 Software: Microsoft Windows 7 Service Paket 1 und höher, Microsoft Framework 4.5.1

8.3 HAYER & BOECKER empfiehlt, dass die designierte Hardware ständig mit dem Internet verbunden ist. Zur einwandfreien Nutzung des Service Pakets ist aber auf jeden Fall eine Verbindung mit dem Internet mindestens einmal pro Kalendermonat nötig.

9. Haftung

9.1 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen des Vertrages ist HAYER & BOECKER in keinem Fall haftbar für entgangenem Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kosten für Stillstandzeiten, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden. Dies beinhaltet ebenfalls, ist jedoch nicht beschränkt, auf den Verlust von Daten, auch wenn HAYER & BOECKER auf die Möglichkeit solcher Verluste bzw. Schäden hingewiesen worden ist. HAYER & BOECKER haftet demzufolge nicht für den Verlust von Daten und/oder Programmen, Datenbanken etc. durch den Einsatz der Software, insbesondere wenn der Schaden darauf beruht, dass es der Lizenznehmer unterlassen hat, Virenschutz oder Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten, etc. wiederhergestellt werden können.

9.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt



ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder im Rahmen besonderer Garantiezusagen. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

10. Gerichtsstand und Allgemeine Geschäftsbedingungen

10.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lizenznehmer Kaufmann ist, das Amtsgericht Münster.

10.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen HAYER & BOECKER und dem Lizenznehmer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.